



Laborgemeinschaft Darmstadt • Grüner Weg 18 • 64285 Darmstadt

Laborgemeinschaft Darmstadt

**Gemeinschaftslaboratorium
der Ärzte**

Treusch, Burghardt und Kollegen

in Gesellschaft bürgerlichen Rechts
(gesellschafteranteilige Haftung, keine Gesamtschuldnerschaft)

Inhaltsverzeichnis

Vormerkung

§ 1 Rechtsform, Gegenstand und Sitz der Gesellschaft

§ 2 Gesellschafter

§ 3 Vermögensbeteiligung, Kapitaleinzahlung

§ 4 Kostenumlagen, Gebühreneinzug, Solidarhaftung, Rückstellung

§ 5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Gesellschafter

§ 6 Bilanz

§ 7 Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung

§ 9 Beirat

§ 10 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

§ 11 Ausscheiden aus anderen Gründen

§ 12 Folgen des Ausscheidens eines Gesellschafters

§ 13 Abfindung und Verlustanteil ausscheidender Gesellschafter

§ 14 Liquidation

§ 15 Schlußbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmungen

A n h a n g

V E R T R A G

Die unterzeichnenden Ärzte bilden in Ausübung ihrer freiberuflichen selbständigen Tätigkeit eine Praxisgemeinschaft als Laboratorium zum Zwecke der gemeinsamen Erstellung ärztlicher Laborbefunde. Sie gründen deshalb eine

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

nachfolgend auch Gesellschaft oder Gemeinschaft genannt.

Dieser Vertrag löst den Gesellschaftsvertrag der ärztlichen Laborgemeinschaft Darmstadt vom 06. Juni 1975 in den Fassungen vom 24. Juni 1987 und 18.5.1988 ab, die zugleich ungültig werden.

§ 1 Rechtsform, Gegenstand und Sitz der Gesellschaft

1. Als Gesellschaft bürgerlichen Rechts tritt die Praxisgemeinschaft unter dem Namen ihrer sämtlichen Gesellschafter mit dem Zusatz "in Gesellschaft bürgerlichen Rechts (gesellschafter-anteilige Haftung, keine Gesamtschuldnerschaft)" auf. Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs sind die Geschäftsführer befugt, sich bei der Nennung der Gesellschafter auf zwei Gesellschafter unter Hinzufügung "und Kollegen, in Gesellschaft bürgerlichen Rechts (gesellschafteranteilige Haftung, keine Gesamtschuldnerschaft)" zu beschränken.
2. Gegenstand der Gesellschaft ist eine Praxisgemeinschaft zur Betreibung eines ärztlichen Laboratoriums. Diese Praxisgemeinschaft wird als "Laborgemeinschaft Darmstadt" bezeichnet.
3. Die beteiligten Ärzte verlegen zu diesem Zweck einen Teil ihrer freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit in die Praxisgemeinschaft. Die persönliche Verantwortlichkeit und individuelle Haftung des einzelnen Arztes gegenüber seinen Patienten wird hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter treffen alle für eine ärztliche Praxisgemeinschaft notwendigen Maßnahmen, insbesondere Beschaffung, Bereitstellung, Einrichtung und Unterhaltung von geeigneten Praxisräumen sowie Anstellung des erforderlichen Personals.
4. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Darmstadt.

§ 2 Gesellschafter

1. Die Gesellschaft ist zur Unterstützung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit der ihr angeschlossenen Ärzte gebildet. Gesellschafter können daher nur Ärzte sein, die zu den in der Gemeinschaftseinrichtung vorzunehmenden Leistungen persönlich qualifiziert sind.
2. Über die Aufnahme neuer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dieses Recht kann durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung (mit gleicher Mehrheit) auf die Geschäftsführung übertragen werden. Neueintretende Gesellschafter haben durch schriftliche Erklärung den Gesellschaftsvertrag als für sich verbindlich anzuerkennen und zusätzlich den Schiedsvertrag zu unterzeichnen.

3. Gemeinschaftspraxen, die nach außen gemeinsam abrechnen, werden wie ein Gesellschafter behandelt, haben aber je Arzt eine Stimme.
4. Die Anzahl der Gesellschafter und deren Anschriften ergeben sich aus der in den Laborräumen ausliegenden Liste. Die Geschäftsführung hat diese Liste laufend fortzuführen. Die Liste kann in den Räumen der Gesellschaft oder bei der Geschäftsführung eingesehen werden.
5. Die Gesellschafter verpflichten sich, die von der Laborgemeinschaft angebotenen Leistungen während ihrer Zugehörigkeit zu dieser nur dort zu erbringen; Notfall-Leistungen und Sofort-Leistungen im eigenen Praxislabor sind hiervon ausgenommen.

§ 3 Vermögensbeteiligung, Kapitaleinzahlung

1. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Gesellschafter eine Kapitaleinlage zu erbringen haben oder das Kapital erhöht oder vermindert wird, wobei die Gesellschafter die Erhöhung oder Verminderung zu übernehmen haben. Wird ein solcher Beschluss gefasst, sind alle Gesellschafter verpflichtet, ihm Folge zu leisten. Die Geschäftsführung kann die Einzahlung des Kapitalanteils stunden. In diesem Falle können angemessene Zinsen erhoben werden.
2. Neueintretende Gesellschafter haben bei ihrem Eintritt den Kapitalanteil nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zu leisten.

§ 4 Kostenumlagen, Gebühreneinzug, Solidarhaftung, Rückstellung

1. Die Gesellschaft ist nicht darauf ausgerichtet, einen Gewinn zu erzielen, sie soll kostendeckend arbeiten. Die Jahresrechnung soll nach Möglichkeit einschließlich der Abschreibungen ein ausgeglichenes Ergebnis ausweisen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, eine angemessene Kostenverteilung vorzunehmen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die auf sie entfallenden Anteile zu tragen.
2. Die Gesellschafter leisten ihren Kostenbeitrag durch monatliche Abschlagszahlungen, die die Geschäftsführung festlegt, mit anschließender Jahresendabrechnung. Die Einzelheiten der Kostenverteilung werden durch die Geschäftsführung geregelt. Die Zahlungen werden aus Gründen der Vereinfachung von allen Gesellschaftern im Bankeinzugsverfahren geleistet.
3. Die Jahresendabrechnung soll spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres aufgestellt werden. Nachzahlungen werden durch Bankeinzug erhoben. Überzahlungen sind zu erstatten oder mit Zahlungen zu verrechnen. Den Zeitpunkt hierfür bestimmt die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Liquidität.
4. Gesellschafter, die gegen § 2 Abs. 5 verstoßen, sind an den Vorhaltekosten der Gesellschaft zu beteiligen.
5. Ferner können die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Gesellschafter verpflichtet sind, einen über die laufende Kostendeckung hinausgehenden Beitrag an die Gesellschaft zur Vorsorge für die Abdeckung noch nicht endgültig gekläarter Verpflichtungen, z.B. aus Arbeitsverhältnissen, zu entrichten. Der Betrag ist in der Bilanz als Rückstellung auszuweisen. Wird ein solcher Beschluss gefasst, sind alle Gesellschafter verpflichtet, ihm Folge zu leisten.
6. Sollte ein - oder sollten mehrere - Gesellschafter ungeachtet, ihrer gesellschafteranteiligen Verpflichtung von einem Gläubiger der Gesellschaft unmittelbar für Verpflichtungen der

Gesellschaft in Anspruch genommen werden, so sind alle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme vorhandenen Gesellschafter zu gleichen Teilen - abzüglich des eigenen Anteils des Inanspruchgenommenen - verpflichtet, den in Anspruch genommenen Gesellschafter von der Inanspruchnahme freizustellen bzw. ihm Ersatz zu leisten.

§ 5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Gesellschafter

1. Jeder Gesellschafter hat das Recht bei Ausübung seiner freiberuflichen Tätigkeit

- a) sich der Einrichtungen der Praxisgemeinschaft gemäß ihrer Zweckbestimmung und nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen und gefassten Gesellschafterbeschlüsse zu bedienen;
- b) die abschriftliche Mitteilung der Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit durch Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen, dabei kann die Prüfung nur durch den Gesellschafter selbst oder einen von ihm beauftragten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden;
- c) nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages am rechnerischen Überschuss der Gesellschaft teilzunehmen;
- d) auf Mitwirkung in der Gesellschaft - insbesondere der Gesellschafterversammlung - nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages;
- e) auf Einsicht in die Protokolle der Gesellschafterversammlung.

2. Jeder Gesellschafter hat die Pflicht

- a) den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und der sonstigen Organe der Gesellschaft nachzukommen;
- b) seine finanziellen Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen und insbesondere die von den Geschäftsführern festzulegenden Zahlungen unverzüglich zu leisten.

§ 6 Bilanz

1. Für die Buchführung und die Bilanz gelten die steuerrechtlichen Grundsätze, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas Anderes beschließt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Die Bilanz ist durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zu erstellen und den Gesellschaftern vorzutragen und zu erläutern. Vortrag und Erläuterung können auch durch die Geschäftsführung erfolgen.

3. Soweit von der Bilanz steuerrechtliche Belange der Gesellschafter berührt werden, sind den Gesellschaftern die entsprechenden Mitteilungen zu machen. Die Rechnungsunterlagen sind von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Gesellschafterversammlung im vierjährigen Turnus mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden, falls die Bilanz nicht von einem Buchsachverständigen (z.B. Wirtschaftsprüfer) erstellt wird. Die Feststellung der Bilanz erfolgt durch die ordentliche Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, nachdem die Rechnungsprüfer oder (falls vorhanden) der Buchsachverständige der Gesellschafterversammlung über die Prüfung Bericht erstattet haben.

4. Über die Verteilung eines etwaigen Überschusses (z.B. aus außerordentlichen Erträgen) entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Soweit trotz § 4 Abs. 1 Verluste entstehen, entscheidet über die Aufteilung die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Verluste sind durch Einzahlungen der Gesellschafter auszugleichen, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll in den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Aufgabe der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist insbesondere

- die Wahl der Rechnungsprüfer, sofern kein Buchsachverständiger (z.B. Wirtschaftsprüfer) beauftragt ist (§ 6 Abs. 2);
- die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer oder des Buchsachverständigen (§ 6 Abs. 2);
- die Feststellung der Bilanz (§ 6 Abs. 2);
- die Beschlussfassung über die Verwendung eines etwaigen rechnerischen Überschusses (§ 6 Abs. 4);
- die Beschlussfassung über den Ausgleich eines etwaigen Verlustes (§ 6 Abs. 5);
- die Entlastung der Geschäftsführung (§ 8 Abs. 6);
- die Wahl der Geschäftsführer (§ 8 Abs. 1, Satz 1 + 4);
- die Wahl des Beirates (§ 9 Abs. 1).

2. Die Gesellschafterversammlung hat neben den ihr durch diesen Vertrag ausschließlich zugewiesenen Aufgaben insbesondere die Geschäftsführung bei der Durchführung ihrer Beschlüsse zu unterstützen und die Durchführung der von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse durch die Geschäftsführung zu überwachen.

3. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Sonderausschüsse berufen und diesen Sonderausschüssen im Rahmen des Gesellschaftszwecks bestimmte Aufgaben zur abschließenden Erledigung oder zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung übertragen.

4. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Ergänzung dieses Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung erlassen, sowie auch die Tätigkeit der Gesellschafter in der Praxisgemeinschaft regeln. Die derart beschlossenen Regelungen sind gegenüber allen Gesellschaftern verbindlich.

5. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung ist mindestens drei Wochen vor dem Termin zu versenden. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 % der Gesellschafter beantragt wird, die der Gesellschaft seit mindestens einem Jahr angehören. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die Gründe für die Einberufung enthalten.

6. Die Gesellschafter können an der Gesellschafterversammlung nur persönlich oder vertreten durch einen anderen Gesellschafter teilnehmen. Eine Vertretung durch andere Personen ist nur zulässig,

wenn sie von der jeweiligen Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt wird.

7. Die Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Leitung der Gesellschafterversammlung liegt bei dem ersten Geschäftsführer oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem an Lebensjahren ältesten Geschäftsführer. Ist ein solcher nicht vorhanden oder ist er verhindert, so wählt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen einen Versammlungsleiter.

8. In der Gesellschafterversammlung hat jeder anwesende oder ordnungsgemäß (schriftlich) vertretene Gesellschafter eine Stimme. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes besagt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

9. Gesellschafterbeschlüsse können statt in der Gesellschafterversammlung auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit dieser Beschlüsse ist, dass der Beschlusstext zuvor allen Gesellschaftern schriftlich zugeleitet wurde. Der Beschlusstext wird wirksam, wenn ihm nicht binnen zehn Tagen nach dem Zugehen bei den Gesellschaftern schriftlich mit einfacher Mehrheit widersprochen worden ist.

10. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages werden im schriftlichen Verfahren beschlossen. Die Änderungen werden wirksam, wenn zwei Drittel der Gesellschafter dem Beschlusstext schriftlich zugestimmt haben.

11. Die Gesellschafterbeschlüsse - auch die schriftlich gefassten sind in einem Protokoll festzuhalten und von einem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Unbeschadet des Rechtes auf Einsicht in die Protokolle ist jedem Gesellschafter eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von drei Wochen seit Absendung kein Widerspruch erfolgt. Widersprechen mehr als fünf Gesellschafter dem Protokoll, ist das Protokoll von der nächsten Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festzustellen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Aus dem Kreise der Gesellschafter werden die Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss mit Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter gewählt. Mit der gleichen Mehrheit können Sie abberufen werden. Wird diese Mehrheit in der Gesellschafterversammlung nicht erreicht, ist der Beschluss nach §7 Nr. 9 schriftlich zu fassen. Eine Abberufung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person oder im Verhalten des Geschäftsführers zulässig. Geben die Geschäftsführer ihr Amt auf, sind unverzüglich neue Geschäftsführer zu wählen. Bis zur Übergabe der Geschäftsführung, die innerhalb von drei Monaten erfolgen muss, bleiben die bisherigen Geschäftsführer im Amt.

2. Bei der Wahl der Geschäftsführer ist gleichzeitig ein Geschäftsführer als ärztlicher Leiter zu bestimmen, der die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen besitzt. Er ist im Laboratorium weisungsberechtigt und für alle fachlichen Fragen zuständig. Er regelt mit den übrigen Geschäftsführern die personellen wie auch die technischen Fragen. Die ärztliche Leitung kann auch zwei geschäftsführenden Gesellschaftern übertragen werden. Diese haben ihre Zuständigkeit untereinander zu regeln. Unbeschadet der ärztlichen Leitung ist eine tägliche qualifizierte ärztliche Aufsicht sicherzustellen.

3. Soweit nicht die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Weisungen an die Geschäftsführung erteilt oder sich aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt, obliegt die laufende Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft unter Ausschluss der übrigen

Gesellschafter ausschließlich den Geschäftsführern. Die Geschäftsführung hat die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung durchzuführen. Sie ist verpflichtet, Weisungen der Gesellschafterversammlung Folge zu leisten. Die Geschäftsführer haben das Recht, zu einer ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Angelegenheit die Stellungnahme aller Gesellschafter einzuholen.

4. Die Befugnis der Geschäftsführung, die übrigen Gesellschafter zu vertreten, ist dahin beschränkt, dass sie die Gesellschafter nur gesellschafteranteilig verpflichten kann; die gesamtschuldnerische Verpflichtung ist auszuschließen. Die Geschäftsführer haben im geschäftlichen Verkehr auf diese Beschränkung jeweils hinzuweisen. Die Geschäftsführer bedürfen für außergewöhnliche Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Beirates; sie können aber auch eine Stellungnahme aller Gesellschafter einholen. Die außergewöhnlichen Geschäfte sind im Anhang im Einzelnen aufgeführt.

5. Über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt die Gesellschafterversammlung im Anschluss an den Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Jahresabschluss sowie den Bericht der Rechnungsprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung.

6. Über die Höhe der Entschädigung der Geschäftsführer beschließt die Gesellschafterversammlung. Auslagen sind den Geschäftsführern zu ersetzen.

§ 9 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat wählen, dem bis zu neun Gesellschafter angehören können. Bei der Wahl der Beiratsmitglieder sollen die Haupteinzugsgebiete der Laborgemeinschaft vertreten sein.

2. Aufgabe und Befugnisse des Beirats:

- er berät mit der Geschäftsführung die medizinisch-fachlichen, labortechnischen und betriebswirtschaftlichen Belange;
- er informiert sich über die wirtschaftliche Situation der Praxisgemeinschaft;
- er tagt in Abstimmung mit der Geschäftsführung;
- der Beirat kann von der Geschäftsführung zu besonderen Aufgaben herangezogen werden;
- bei einstimmigem Beschluss kann der Beirat eine Gesellschafterversammlung einberufen.

3. Zeitaufwand und Auslagen sind den Mitgliedern des Beirates zu vergüten.

§ 10 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist gegenüber der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief, der spätestens am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zur Post zu geben ist, auszusprechen. Bis zum endgültigen Ausscheiden ist der betreffende Gesellschafter verpflichtet, die bei ihm anfallenden Laborleistungen weiterhin im Gemeinschaftslabor auszuführen. Im Zweifelsfall ist der Gesellschafter darlegungspflichtig. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 4.

2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet gemäß § 10 Abs. 1 aus der Gesellschaft aus.

3. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr setzen die übrigen Gesellschafter unter Abfindung der Erben des Verstorbenen gemäß § 13 dieses Vertrages die Gesellschaft fort. Die Vererblichkeit der Gesellschafterstellung wird ausgeschlossen.

§ 11 Ausscheiden aus anderen Gründen

1. Wird das Konkursverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder lehnt ein Gesellschafter nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens über sein Vermögen mit gerichtlicher Ermächtigung die Fortsetzung der Gesellschaft ab oder gibt er seine Praxis oder die ärztliche Tätigkeit auf oder verliert er seine Approbation, so scheidet er mit Eintritt dieser Ereignisse ohne weiteres aus der Gesellschaft aus.

2. Ein Gesellschafter kann durch die Geschäftsführung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

a) er die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO über sein Vermögen abgegeben hat;
b) er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Frist von je zwei Wochen und Hinweis auf den drohenden Ausschluss mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft im Rückstand ist.

3. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn sein Anteil am Gesellschaftsvermögen gepfändet worden ist, und zwar mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses.

4. Wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der sein Verbleiben in der Gesellschaft für die Gesellschaft oder die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht, entscheiden die Geschäftsführung und der Beirat über den Ausschluss.

§ 12 Folgen des Ausscheidens eines Gesellschafters

1. Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Grunde - aus der Gesellschaft aus, so führen die übrigen Gesellschafter die Gesellschaft fort, deren Vermögen ihnen zuwächst.

2. Scheidet ein Gesellschafter im Laufe des Jahres aus, so nimmt er an dem Ergebnis des laufenden Jahres nicht mehr teil, hat jedoch die ihm gemäß § 4 obliegenden Zahlungen, einschließlich einer etwaigen Nachzahlung (§ 4 Abs. 3), für den Zeitraum bis zum Wirksamwerden des Termins des Ausscheidens zu leisten. Etwaige Kosten des laufenden Jahres sind mit der Abfindung (§ 13) zu verrechnen. Auf § 10 Nr. 1 Satz 4-6 wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Die Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters beschränkt sich auf die im Zeitpunkt seines Ausscheidens noch nicht abgewickelten Verträge in dem nach der Rechtsprechung zulässigen Rahmen.

§ 13 Abfindung und Verlustanteil ausscheidender Gesellschafter

1. Dem ausscheidenden Gesellschafter wird seine Kapitaleinlage (gemäß § 3 Abs. 1 bzw. 2) zurückerstattet.

2. Die Rückzahlung wird in der Regel zwei Jahre nach dem Termin des Ausscheidens fällig. Die Geschäftsführung kann unter Berücksichtigung der Liquidität der Gesellschaft eine frühere Auszahlung vornehmen.

3. Ergibt sich eine Überschuldung der Gesellschaft, so ist der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, den auf seinen Gesellschafteranteil entfallenden Verlust unverzüglich auszugleichen.

§ 14 Liquidation

1. Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft mit 75 % aller Stimmen beschließen.
2. Liquidatoren sind unter Ausschluss der übrigen Gesellschafter die zuletzt berufenen Geschäftsführer.
3. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, abweichend von Abs. 2, andere Gesellschafter zu Liquidatoren bestellen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages berührt nicht seine Wirksamkeit im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern untereinander oder zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter sollen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Für das Schiedsgericht gelten die Bestimmungen eines gesondert abzuschließenden Schiedsvertrages.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen sind im Anhang dieses Vertrages aufgeführt, der Teil dieses Vertrages ist.

Diesen Vertrag unterzeichnen am 18.4.2012, die Gesellschafter:

zu § 1 Rechtsform, Gegenstand und Sitz der Gesellschaft

Postanschrift der Gesellschaft ist Grüner Weg 18, 64285 Darmstadt.

zu § 2 Gesellschafter

Nach § 2 Abs. 2 überträgt die Gesellschafterversammlung ihr Recht, über die Aufnahme neuer Gesellschafter zu entscheiden, auf die Geschäftsführung.

zu § 3 Vermögensbeteiligung, Kapitaleinzahlung

Die bisherige Einrichtung eines festen und variablen Kapitalkontos für jeden Gesellschafter bleibt zunächst bestehen. Die variablen Kapitalkonten dienen der Verrechnung der monatlich eingezogenen Inanspruchnahmekosten. Die Abrechnung erfolgt jährlich mit der Bilanz.

Neueingetretene und zukünftig neueintretende Gesellschafter sind bei ihrem Eintritt von der Leistung einer Kapitaleinlage (auf das feste Kapitalkonto) ausgenommen.

Die in der Höhe noch unterschiedlichen Kapitaleinlagen der "Alt-Gesellschafter" auf den festen Kapitalkonten sollen auf eine einheitliche Höhe festgesetzt werden.

Sobald es die Liquidität der Gesellschaft zulässt, sollen € 1000,- übersteigende Beträge beider Kapitalkonten an die Gesellschafter zurückgezahlt werden, wobei die festen Kapitalkonten aufgelöst werden.

Die Einzelheiten und den Zeitpunkt der Durchführung dieses Gesellschafterbeschlusses regelt die Geschäftsführung in Einvernehmen mit dem Beirat und den Rechnungsprüfern bzw. dem Wirtschaftsprüfer.

zu § 8 Geschäftsführung

zu Absatz 1

Die Gesellschafterversammlung wählt einen Hauptgeschäftsführer und zwei Geschäftsführer für die Dauer von zwei Jahren.

zu Absatz 4

Zu den außergewöhnlichen Geschäften zählen insbesondere:

- a) Die Verpflichtung oder Verfügung über und die Anschaffung von Gegenständen des beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögens einschließlich Ersatzbeschaffung mit einem Wert pro Gesellschafter von mehr als € 1000,- im Einzelfall und mehr als insgesamt € 150.000,- pro Geschäftsjahr.
- b) Die Eingehung von Darlehensverbindlichkeiten und die Hingabe von Sicherheiten in einem Wert pro Gesellschafter von mehr als € 500,- im Einzelfall und mehr als insgesamt € 50.000,- pro Geschäftsjahr.
- c) Wechsel- und Akzeptgeschäfte jeder Art.

d) Die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-,Pacht-,Leasingverträge u. a. Verträge) mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung von mehr als € 60.000,-.

e) Die Eingehung von Ruhegehaltsverpflichtungen jeder Art.

f) Rechtsstreitigkeiten mit je einem Streitwert von mehr als € 15.000,-

Die Gesellschafterversammlung kann den vorstehenden Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erweitern oder einschränken.

Abweichend von dem oben aufgeführten dürfen entsprechend des bisherigen Gesellschaftervertrages bis zu einem ändernden Beschluss der Gesellschafter folgende Geschäfte jedoch nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden:

a) Erwerb, Veräußerung, Belastung wie überhaupt jede Verfügung über Grundbesitz,

b) Errichtung oder Veränderung von Gebäuden,

c) Beteiligung an anderen Unternehmen,

d) Übernahme von Bürgschaften,

e) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit je einem Einzelstreitwert von mehr als € 25.000,- ,

f) Gewährung von Darlehen,

g) Aufnahmen von Darlehen oder langfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als € 75.000,- pro Jahr,

h) Anschaffungen, die im Einzelfall mehr als € 75.000,- im Jahr ausmachen,

i) Leasing- oder Mietverbindlichkeiten von mehr als € 75.000,- im Einzelfall und/oder € 150.000,- im Jahr,

j) g), h) und i) bedürfen keiner besonderen Genehmigung, wenn vorher ein entsprechender Investitionshaushalt beschlossen wurde.

zu § 9 Beirat

Die Beiräte werden für die Dauer von zwei Jahre gewählt.

S C H I E D S V E R T R A G

Zwischen

Frau/Herrn,

Ärztin/Arzt,

als Gesellschafter der nachgenannten Praxisgemeinschaft,
wohnhaft

und
der Praxisgemeinschaft "Laborgemeinschaft Darmstadt", Gesellschaft bürgerlichen Rechts
(gesellschafteranteilige Haftung, keine Gesamtschuldnerschaft)
in Darmstadt,

vertreten durch ihre Geschäftsführer

wird folgender Schiedsvertrag geschlossen:

§ 1

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden.

§ 2

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall besonders gebildet.
Es besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann.

§ 3

(1) Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter.

(2) Die klagende Partei hat der Gegenpartei unter Darlegung des geltend gemachten Anspruchs schriftlich Namen und Anschrift ihres Schiedsrichters mitzuteilen und sie aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen.

§ 4

(1) Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann.

(2) Benennt eine Partei nicht innerhalb der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Frist einen Schiedsrichter oder können sich die beiden Schiedsrichter binnen zwei Wochen seit Benennung des zweiten Schiedsrichters über die Person des Obmanns nicht einigen, so ernennt der Präsident der Landesärztekammer in Hessen den Schiedsrichter bzw. den Obmann. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Fällt ein Schiedsrichter weg, hat die Partei, die ihn ernannt hat, der anderen Partei binnen zwei Wochen seit dem Wegfall schriftlich einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Kommt eine Partei dieser Pflicht nicht nach, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

(4) Fällt ein Obmann weg, ist gemäß Abs. 1 und, soweit es erforderlich wird, in sinngemäßer Anwendung von Abs. 2 ein neuer Obmann zu bestimmen.

§ 5

Das Schiedsgericht tagt in Darmstadt.

§ 6

Das Schiedsgericht entscheidet auch über Forderungen, mit denen aufgerechnet worden ist.

§ 7

(1) Die Schiedsrichter haben noch vor der Wahl des Obmanns auf eine Einigung der Parteien bedacht zu sein.

(2) Das Schiedsgericht hat nach dem geltenden materiellen Recht zu entscheiden.

(3) Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren unter Berücksichtigung der im 10. Buch der Zivilprozessordnung enthaltenen Vorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Parteien sind, soweit sie nicht darauf ausdrücklich verzichten, mündlich zu hören. Der Schiedsspruch ist zu begründen.

§ 8

Zuständiges Gericht im Sinne der §§ 1045 und 1046 der Zivilprozessordnung ist das Landgericht Darmstadt

§ 9

Gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist kein Rechtsmittel gegeben.

Darmstadt,
(Unterschrift des Gesellschafters)

für die Praxisgemeinschaft

.....

.....
(Unterschrift der Geschäftsführer)

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zur Laborgemeinschaft Darmstadt zum

Datum

Ich erkenne den Gesellschaftsvertrag vom 18.4.2012 an.

Mein Beitritt wird rechtskräftig nach Genehmigung durch die Geschäftsführung.

Durch gesondertes Schreiben erteile ich der Laborgemeinschaft Darmstadt Abbuchungsermächtigung für die mich betreffenden Kosten für Einzelleistungen oder Einwegartikel von meinem Girokonto.

Ich habe ein Exemplar des Gesellschaftsvertrages und des Schiedsvertrages erhalten.

.....
Unterschrift

Kassenarztstempel

Ort, Datum